

erhalten hat, und schließlich der Bank des Dienstleisters den Auftrag zu erteilen, die erhaltenen Beträge abzüglich des Entgelts des Dienstleisters auf das Bankkonto des Kunden zu überweisen, nicht unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung fällt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 153 vom 4.7.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Volvo Car Germany GmbH/Autohof Weidendorf GmbH**

(Rechtssache C-203/09) (<sup>1</sup>)

**(Richtlinie 86/653/EWG — Selbständige Handelsvertreter — Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Unternehmer — Anspruch des Handelsvertreters auf einen Ausgleich)**

(2010/C 346/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Volvo Car Germany GmbH

Beklagte: Autohof Weidendorf GmbH

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 18 Buchst. a der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. L 382, S. 17) — Beendigung des Handelsvertretervertrags durch den Vertretenen — Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters — Nationale Regelung, wonach dieser Anspruch bei einer Vertragsverletzung des Handelsvertreters, die eine fristlose Kündigung des Vertrags rechtfertigen würde, nicht besteht, auch wenn die Vertragsverletzung zwischen der Kündigung des Handelsvertretervertrags und dessen Ablauf begangen worden ist und der Vertretene erst nach Vertragsende von ihr erfahren hat

#### Tenor

Art. 18 Buchst. a der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter lässt es nicht zu, dass ein selbständiger Handelsvertreter seinen Ausgleichsanspruch verliert, wenn der Unternehmer ein schuldhaftes Verhalten des Handelsvertreters feststellt, das nach dem Zugang der ordentlichen Kündigung des Vertrags und vor Vertragsende stattgefunden hat und das eine fristlose Kündigung des Vertrags gerechtfertigt hätte.

(<sup>1</sup>) ABl. C 180 vom 1.8.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Városi Bíróság — Republik Ungarn) — Strafverfahren gegen Emil Eredics, Mária Vassné Sápi**

(Rechtssache C-205/09) (<sup>1</sup>)

**(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2001/220/JI — Stellung des Opfers im Strafverfahren — Begriff des Opfers — Juristische Person — Schlichtung im Rahmen des Strafverfahrens — Anwendungsmodalitäten)**

(2010/C 346/23)

Verfahrenssprache: Ungarisch

#### Vorlegendes Gericht

Szombathelyi Városi Bíróság

#### Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Emil Eredics, Mária Vassné Sápi

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Szombathelyi Városi Bíróság — Auslegung von Art. 1 Buchst. a und von Art. 10 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren — Strafverfahren, in dem das Opfer eine juristische Person und eine Schlichtung in Strafsachen nach nationalem Recht ausgeschlossen ist — Begriff des „Opfers“ im Rahmenbeschluss — Einbeziehung anderer als natürlicher Personen in die Vorschriften zur Schlichtung in Strafsachen — Anwendungsvoraussetzungen für die Schlichtung im Rahmen des Strafverfahrens

#### Tenor

1. Die Art. 1 Buchst. a und 10 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren des Rahmenbeschlusses sind dahin auszulegen, dass der Begriff des „Opfers“ für die Zwecke der Förderung der Schlichtung in Strafsachen gemäß Art. 10 Abs. 1 juristische Personen nicht umfasst.
2. Art. 10 des Rahmenbeschlusses 2001/220 ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Inanspruchnahme der Schlichtung für alle Straftaten zu erlauben, deren in der nationalen Regelung festgelegte materielle Tatbestandsvoraussetzungen im Wesentlichen denen der Straftaten entsprechen, für die diese Regelung die Schlichtung ausdrücklich vorsieht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 205 vom 29.8.2009.